Informationen

Vom 17. bis 28. August 1986 fand an den Universitäten Sydney und Melbourne (Australien) der XII. Internationale Kongreß für Rechtsvergleichung statt, der rund 350 Teilnehmer aus über 40 Ländern vereinigte. Die sozialistischen Staaten waren durch Rechtswissenschaftler aus der UdSSR, der DDR, der VR Polen, der SFR Jugoslawien und der VR China vertreten.

Der Kongreß behandelte insgesamt 32 Themen, unter de-nen die gerade für die Region Australien, Südostasien und Südpazifik bedeutsamen Probleme der Ethnologie einen be-Südpazifik bedeutsamen Probleme der Ethnologie einen besonderen Stellenwert hatten (so z. B. : "Der Eingeborene in der Rechtsvergleichung" oder "Gemischte Rechtssysteme aus gesetztem Recht und Gewohnheitsrecht ih den Entwicklungsländern"). Auf der Tagesordnung standen auch Probleme der Rechtsvereinheitlichung und der Rechtsdokumentation (einschließlich Computereinsatz) sowie Fragen aus den verschiedensten Rechtszweigen.

Auf der Grundlage nationaler Berichte wurden chende Analysen in Generalberichten vorgenommen. Sie wa-ren verschiedentlich Gegenstand von Problemdiskussionen, in denen sozialökonomisch und ideologisch, äber auch durch die Zugehörigkeit zu bestimmten Rechtssystemen bedingte unterschiedliche Standpunkte vorgetragen wurden.

Einige der großen nationalen Gesellschaften für Rechtsvergleichung hatten dem Kongreß Sammelbände mit den nationalen Berichten eingereicht, so auch das Nationale Komitee für Rechtswissenschaft der DDR. Die von DDR-Wissentee für Rechtswissenschaft der DDR. Die von DR Gerschaftlern erarbeiteten 13 Konferenzbeiträge (Potsdam-Babelsberg 1986) reichen thematisch von der Funktion der Staatsorgane über den Rechtscharakter kollektiver Verträge der UNO-Kaufrechtskonvention in der DDR bis zur Anerkennung zivil- und handelsrechtlicher Ur-

Die Gesellschaft für Völkerrecht in der DDR beschäftigte sich in ihrer Arbeitsberatung am 9. September 1986 auf der Grundlage eines Vortrags von Prof. Dr. W. Hänisch (Akademie für Staats- und- Rechtswissenschaft der DDR) mit Problemen des Expertentreffens der KSZE-Staaten zum Kompley menschliche Kontolität (Pers. Mei 1996) Des Manneschliches (Pers. Mei 1996) Des Mei 1996) Des Manneschliches (Pers. Mei 1996) Des Mei 1996 Des Mei 1996) Des Mei 1996 Des Mei Komplex "menschliche Kontakte" (Bern, Mai 1986). Das Mandat dieses Expertentreffens bestand darin, die Entwicklung von Kontakten zwischen Personen, Institutionen und Organizationen und sationen und sich daraus ergebende Möglichkeiten für eine Rückkehr zur Entspannung zu erörtern. Das im Konsensus der Teilnehmerstaaten zustande gekommene Abschlußdokument konnte nicht verabschiedet werden, da die Regierung der USA ihre Zustimmung verweigerte.

Über die auf der Wiener Staatenkonferenz verabschiedete Konvention über das Recht der Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen internationalen Organisationen vom 21. März 1986 referierte Botschafter G. Ullrich (Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten). Er wies auf die wichtigsten Probleme hin, die bei der Ausarbeitung des Konventionsentwurfs und bei seiner Diskussion auf der Wiener Staatenkonferenz aufgetreten sind (vgl. hierzu W. Poeggel/G. Ullrich in NJ 1986, Heft 10, S. 406 ff.).

In der DDR gibt es eine solche Diskussion, die jedoch noch weiter wissenschaftlich zu durchdringen ist und deshalb in-tensiviert werden sollte. Insbesondere im Zusammenhang tensiviert werden sollte. Insbesondere im Zusammenhang mit Arbeiten zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit und zur Strafe im Sozialismus wird auf eine wichtige Grundtendenz des höheren Typs des sozialistischen Strafrechts verwiesen, "eines Strafrechts, das auf die Vergeltung als Ziel der Strafe verzichtet. Es durchbricht die traditionelle Verbindung zwischen Verbrechen (Straftat) und Strafe, indem schrittweise die Unabwendbarkeit der Strafe (Bestrafung) durch das Prinzip der Unabwendbarkeit der Verantwortlichkeit ersetzt wird". Das Ersetzen des Prinzips der Unabwendbarkeit der Strafe durch -die Unabwendbarkeit der Verantwortlichkeit zeigte sich bereits im Programm der Kommunistischen Partei Rußlands (B) von 1919 und beruht auf Hinweisen W. I. Lenins zur Strafpolitik. Im Parteiprogramm heißt es: " Die KPR vertritt die Ansicht, daß die Entwicklung des Gerichtswesens auf diesem Wege (der zunehmenden Anwendung von Maßnahmen ohne Freiheitsentzug — d. V.) weitergeführt werden soll, und muß danach streben, daß die gesamte werktätige Bevölkerung ohne jede Ausnahme zur richterlichen Ämtsausübung herangezogen wird und daß das Strafensystem endgültig durch ein System von Maßnahmen erzieherischen Charakters ersetzt wird."8

Die Realisierung dieses Gedankens widerspiegelt sich insbesondere bei der weniger schweren Kriminalität Strafgesetzgebung und Strafrechtspraxis der DDR. Kriminalität in der der DDR. So sind sowohl die Beratung und Entscheidung der gesellschaftlichen Gerichte über Vergehen und die Festlegung von Erziehungs-maßnahmen gemäß §§ 28, 29 StGB als auch die Auferlegung besonderer Pflichten bei Vergehen Jugendlicher gemäß Jugendlicher § 70 StGB keine Strafen. Im Unterschied zur Konzeption des Maßnahmensystems für Straftaten der anderen europäischen sozialistischen Länder,, die neben Strafen nur Maßnahmen sozialistischen Länder,, die neben Strafen nur Maßnahmen außerstrafrechtlicher Verantwortlichkeit vorsehen, sind -die Maßnahmen nach §§ 28, 29 und 70 StGB der DDR jedoch Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit.

Eine weitere Möglichkeit im Straffecht der DDR, auf Straftaten mit anderen Maßnahmen als einer Strafe zu reagieren, sieht i§ 24 Abs. 2 StGB vor. Danach kann in den Fällen, in denen bei Straftaten mit materiellen Schäden der Erziehungszweck des Straftsten durch eine Verurteilung zum Schadenersatz erreicht werden kann - soweit die Übergabevoraussetzungen an ein gesellschaftliches Gericht nicht vorliegen —, von Strafe abgesehen und das Strafverfah-ren mit der Schadenersatzverurteilung als alleinige Maß-Gericht nahme abgeschlossen werden.

sozialistischer Länder Erfahrungen europäischer zeigen. daß auf geringfügige Straftaten', insbesondere wenn sie von Ersttätem begangen werden, nicht in jedem Fall mit dem Mittel der Kriminalstrafe reagiert werden muß. Hier reichen vielfach andere rechtliche und gesellschaftliche EinwirkungsmögHchkeiten aus, um die Ziele und Zwecke der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durchzusetzen.

Neben den neuen Möglichkeiten der erzieherischen Einflußnahme auf Rechtsverletzer, die durch die gewachsenen gesellschaftlichen Potenzen erschlossen werden, wird die Tendenz der Ersetzung der Strafe durch cher Verantwortlichkeit auch durch wägungen bestimmt. So schließt die Erhöhung der Effektivität der Strafverfolgung die Durchsetzung der Forderung ein, auf die Straftaten nur mit dem Maß an Aufwand zu. reagieren, das unter Berücksichtigung der wachsenden Möglichkeiten der gesellschaftlichen Erziehung für das Erreichen des Zwecks der strafrechtlichen Verantwortlichkeit notwendig ist.

Bei der Fortführung der Diskussion zum Ersetzen der Strafe durch andere Maßnahmen der Verantwortlichkeit soll-ten m. E. unter diesem Gesichtspunkt insbesondere die positiven Erfahrungen mit den des gegenwärtige» Verfehlungsden Verantwortlichkeitsregelungen und Ordnungswidrigkeitenrechts ausgewertet werden. Dabei ist zu untersuchen, inwie-weit der hier bestehende rationelle Verfahrensweg und die hohe Wirksamkeit des mit diesen Regelungen zur Verfügung stehenden differenzierten Maßnahmensystems künftig auch für rechtliche Reaktionen auf, nicht erheblich gesellschaftsauch widrige Straftaten genutzt werden können.

Das berührt unmittelbar die Frage, ob- mit der Ersetzung des Prinzips der Unabwendbarkeit der Strafe durch das Prinzip der Unabwendbarkeit der Verantwortlichkeit auch im Strafrecht der DDR, über die hier gegenwärtig bestehende Konzeption der Unterscheidung von Strafen und Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit hinaus, andere strafrechtlicher Verantwortlichkeit hinaus, andere Maßnahmen der Verantwortlichkeit ohne strafrechtlichen Charakter als Reaktion auf Straftaten angewandt werden sollten. Die Strafen und die anderen Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind unmittelbarer Bestandteil der vielfältigen staatlichen und gesellschaftlichen Aktivitäten zur weiteren Vorbeugung und Zurückdrängung der Kriminalität. Ihre Anwendung wird häufig mit der Geltendmachung weiterer Verantwortlichkeitsformen, z. B. der zivil- und arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit, verknüpft. 10. Für die perspektivische Gesetzgebung könnten m. F. insbesondere mit perspektivische Gesetzgebung könnten m. E. insbesondere mit einem Ausbau , der gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Regelungen (z. B. des §25 StGB), die Voraussetzungen geschaffen werden, um bei nicht erheblich gesellschaftswidrigen Vergehen stärker als bisher die Möglichkeiten für das Absehen von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit zu weitern, wenn gleichzeitig Maßnahmen außerstrafrechtlicher Verantwortlichkeit (insbesondere im Rahmen des Ordnungswidrigkeitenrechts) angewendet werden können.

Vgl. E. Buchholz/U. Dähn/H. Weber, a. a. O., S. 63.
Vgl. Programm der Kommunistischen Partei Rußlands (Bolschewik!), in: W. I. Lenin, Über das Parteiprogramm, Berlin 1976, S. 494.
Vgl. E. Reuter, a. a. O.
Vgl. E. Buchholz/U. Dähn/H. Weber, a. a. O., S. 93.